

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 626 Abs. 1; ZPO §§ 139, 282, 286

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 100/76

Urteil des BAG vom 17. März 1977

LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 100/76

5 Sa 95/75 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Verkündet am
17. März 1977

gez. Bittner,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. März 1977 durch den Richter Hillebrecht als Vorsitzenden, die Richter Roeper und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Fischer und Dr. Kirchner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden - Württemberg vom 28. November 1975 - 5 Sa 95/75 - wird zurückgewiesen.

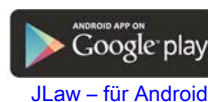
Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten unter anderem über die Rechtswirksamkeit zweier fristloser Kündigungen, die die Beklagte dem Kläger ausgesprochen hat.

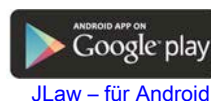
Die Beklagte stellt Maschinen für Weinerzeugnisse her. Nach dem schriftlichen Vertrag vom 16. Dezember 1972 war der Kläger seit dem 1. Dezember 1972 gegen ein Bruttomonatsgehalt von zuletzt 3.800,--DM bei der Beklagten als Leiter des Konstruktionsbüros tätig. Er war zuständig für die Konstruktion und Weiterentwicklung von Maschinen der Beklagten, für die Verwirklichung eigener Entwürfe von Maschinen und Neuentwicklungen und schließlich für die technische Beratung der Kunden der Beklagten.

Mit Schreiben vom 10. Juli 1974 und erneut mit Schreiben vom 26. Juli 1974 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos. Der Kläger hat Klage auf Feststellung erhoben, daß diese beiden Kündigungen das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht aufgelöst haben. Beide Parteien haben weiter durch Klage und Widerklage Zahlungsansprüche geltend gemacht. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und vorgetragen, sie habe nach Anhörung des Betriebsrats dem Kläger aus folgenden Gründen fristlos gekündigt. Am 29. Juni 1974 habe sie erfahren, daß der Kläger Konstruktionsunterlagen für eine Verleimpresse und für eine Sperrholzbiegemaschine der Firma S und Cie. im Original überlassen habe, obwohl diese Firma keinen Anspruch auf Überlassung der Original-Konstruktionsunterlagen gehabt habe, allenfalls ein Recht auf Einblick in diese Unterlagen in den Räumen der Beklagten. Ebenfalls am 29. Juni 1974 habe sie festgestellt, daß der Kläger einen Paussatz der Zeichnungsunterlagen für 3 Abbeermaschinen zuhause im eigenen Panzerschrank aufbewahrt habe. Einen Ordner mit Maßblättern habe der Kläger ebenfalls mit nach Hause genommen und nicht angeben können, wo sich dieser Ordner derzeit befunden hätte. Am 1. Juli 1974 sei ihr bekannt geworden, daß der Kläger nicht nur, wie gestattet, einen Nachschlüssel für die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Pforte zum Betriebsgelände der Beklagten sich habe anfertigen lassen, sondern gleichzeitig mehrere dieser Nachschlüssel und außer dem noch einen weiteren Nachschlüssel für das Pförtnerhaus, in dem die Schlüssel für sämtliche Abteilungen des Betriebes der Beklagten aufbewahrt würden. Am 8. Juli 1974 habe der Kläger den Schreibtischschlüssel vom Schreibtisch des Personalleiters der Beklagten abgezogen und an sich genommen.

Der Kläger hat erwidert, die Konstruktionsunterlagen an die Firma S und Cie. habe er herausgegeben, weil das im Vertrag zwischen dieser Firma und der Beklagten vereinbart worden sei. Einen Paussatz der Zeichnungsunterlagen für die drei Abbeermaschinen habe er mit nach Hause genommen, um dort an diesen Zeichnungen zu arbeiten; dazu sei er befugt gewesen. Den Nachschlüssel für die Pforte habe er gebraucht, um noch nach Dienstscluß das Betriebsgelände verlassen zu können. Einen weiteren Nachschlüssel für die Pforte habe er, wie allgemein bekannt gewesen sei, in seinem Schreibtisch verwahrt. Den Nachschlüssel zum Pförtnerhaus habe er anfertigen lassen, weil er geglaubt habe, die Eingangspforte lasse sich nur vom Innern des Pförtnerhauses aus öffnen. Den Schreibtischschlüssel des Personalleiters habe er nur aus Scherz an sich genommen.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme durch Teilurteil vom 25. Juni 1975 festgestellt, daß die Kündigungen gegenüber dem Kläger unwirksam seien. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht dieses Teilurteil des Arbeitsgerichts abgeändert und den Kläger mit seinem Feststellungsbegehren abgewiesen, da das Arbeitsverhältnis durch die fristlose Kündigung der Beklagten vom 10. Juli 1974 beendet worden sei. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Feststellungsantrag wegen der fristlosen Kündigung weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zurückzuweisen, denn das Landesarbeitsgericht

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

hat zu Recht angenommen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die fristlose Kündigung der Beklagten vom 10. Juli 1974 beendet worden ist.

I. Die Anwendung des § 626 Abs. 1 BGB durch das Landesarbeitsgericht kann vom Revisionsgericht nur daraufhin nachgeprüft werden, ob das angefochtene Urteil den Rechtsbegriff des wichtigen Grundes verkannt hat. Dabei ist zunächst darauf einzugehen, ob der Tatrichter von einem Sachverhalt ausgegangen ist, der unabhängig von den Besonderheiten des Einzelfalles geeignet ist, an sich einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung abzugeben. Zum Rechtsbegriff des wichtigen Grundes gehört dann weiter die Prüfung und Abwägung, ob es demjenigen, der eine außerordentliche Kündigung erklärt hat, unzumutbar gewesen ist, das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist fortzusetzen. Der Begriff des wichtigen Grundes ist nur dann richtig erkannt und angewendet, wenn sich die erforderliche Interessenabwägung auf alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalles erstreckt und diese vollständig und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen worden sind (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. z.B. BAG 2, 175 [182] = AP Nr. 1 zu § 23 BetrVG; BAG 2, 214 [215] = AP Nr. 4 zu § 626 BGB; BAG 2, 207 = AP Nr. 5 zu § 626 BGB; BAG 9, 263 = AP Nr. 42 zu § 626 BGB; BAG 24, 401 = AP Nr. 65 zu § 626 BGB). Die Anwendung dieser Prüfungsmaßstäbe führt zur Bestätigung des angefochtenen Urteils.

II. Der für die außerordentliche Kündigung vom 10. Juli 1974 maßgebende Sachverhalt ist im angefochtenen Urteil ohne Verfahrensverletzung festgestellt worden.

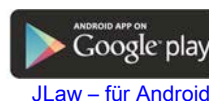
1. Das Landesarbeitsgericht hat folgende Pflichtverletzungen des Klägers als erwiesen angesehen:

a) Der Kläger hätte Original-Konstruktionsunterlagen nicht der Firma S und Cie. übersenden dürfen. Der Kläger habe gewußt, welchen wirtschaftlichen Wert Original-Konstruktionsunterlagen für den Betrieb der Beklagten darstellen. Bei diesem Sachverhalt habe der Kläger erkennen müssen, daß er allenfalls, wenn

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

überhaupt, der Firma S und Cie. nur einen Paussatz der Zeichnungen für die bei der Beklagten hergestellte Verleimpresse und die ebenfalls dort hergestellte Sperrholzbiegemaschine habe überlassen dürfen. Aus den Vernehmungen der Zeugen J und M habe sich - entgegen der Ansicht des Arbeitsgerichts - ergeben, daß die Firma S nur Einblick in die Konstruktionsunterlagen nehmen durfte. Nur Aufstellpläne der einzelnen Maschinen und Zeichnungen zur Montage unter Angabe der Verbindungsstellen zu den Maschinen, Aggregaten und Stahlkonstruktionen und Fertigungszeichnungen der schnell verschleißenden Teile dieser Maschine hätten übersandt werden dürfen. Insgesamt sei aus dieser Beweisaufnahme zu entnehmen, daß nur die technische Dokumentation in Form von Nebenzeichnungen mitzuliefern gewesen sei, nicht aber auch die Original-Konstruktionszeichnungen für die zu liefernden Maschinen. Wenn der Kläger sich schon bei der Übersendung der Nebenzeichnungen an die Firma S durch Abzeichnung bzw. Gegenzeichnung durch die Geschäftsleitung der Beklagten abgesichert habe, so hätte er erst recht für die entsprechenden Unterschriften sorgen müssen bei Übersendung der Original-Konstruktionszeichnungen.

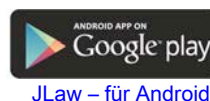
b) Ebenfalls als schwere Pflichtverletzung sei zu werten, daß der Kläger ohne Wissen der Beklagten einen Paussatz der Konstruktionsunterlagen für drei verschiedene Abbeermaschinen mit nach Hause genommen habe. Abgesehen davon, daß nach den eigenen Einlassungen des Klägers die Anfertigung eines dritten Paussatzes der Originalunterlagen nicht mit der Beklagten abgesprochen worden sei, obwohl die Beklagte ein erhebliches Interesse daran habe zu wissen, wieviele Paussätze angefertigt würden, hätte der Kläger diese Unterlagen nicht ohne Erlaubnis der Beklagten mit nach Hause nehmen dürfen.

c) Zu Recht habe die Beklagte dem Kläger auch vorgeworfen, daß er nach seinen eigenen Angaben einen Ordner mit Maßblättern ebenfalls mit nach Hause genommen habe, ohne in der Lage gewesen zu sein, anzugeben, wo sich dieser Ordner - als die Beklagte entsprechende Unterlagen im Hause des Klägers gesucht habe - befände.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

d) Selbst wenn der Kläger befugt gewesen sein möge, sich einen Nachschlüssel für die Pforte anfertigen zu lassen, um ungehindert auch nach Ende der betrieblichen Arbeitszeit das Gelände betreten oder verlassen zu können, so sei ihm doch als Vertrauensbruch vorzuwerfen, daß er außerdem Nachschlüssel für das Pförtnerhaus der Beklagten habe anfertigen lassen. Mit einem entsprechenden Nachschlüssel hätte der Kläger unkontrolliert die im Pförtnerhaus aufbewahrten Schlüssel für sämtliche Abteilungen der Beklagten an sich nehmen und diese Abteilungen betreten können. Selbst wenn der Kläger geglaubt haben sollte, er könne die Pforte zum Betriebsgelände nur auf dem Umweg über das Pförtnerhaus öffnen, dann hätte er wegen der Nachschlüssel für das Pförtnerhaus um eine Genehmigung bei der Beklagten bitten müssen. Die Darstellung des Klägers sei im übrigen wegen der Dauer seiner Betriebszugehörigkeit nicht glaubwürdig.

e) Schließlich sei dem Kläger auch die Wegnahme des Schreibtischschlüssels für den Schreibtisch des Personalleiters B - vorzuwerfen.

2. Die gegen diese tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts erhobenen Verfahrensrügen sind teilweise unzulässig, im übrigen unbegründet.

a) Ohne Erfolg rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht hätte die Zeugen J und M erneut vernehmen müssen. Die Revision hat diese Rüge so begründet: Die Beklagte habe in erster Instanz nicht vorgetragen, sie sehe die Verfehlung des Klägers darin, daß er Originalunterlagen an die Firma S und Cie. übersandt habe. Sie habe vorher nur allgemein von Zeichenunterlagen gesprochen. Das Landesarbeitsgericht hätte daher dem Antrag des Klägers aus seiner Berufungsbeantwortung vom 8. Oktober 1975 stattgeben müssen, der wie folgt lautet: "Zur Frage der Versendung von Konstruktionsunterlagen an die Firma S wird nochmals ausdrücklich auf das Protokoll über die Vernehmung der Zeugen J und M vor dem Arbeitsgericht Pirmasens verwiesen. Die Angaben dieser Zeugen insoweit sind klar und eindeutig und widersprechen dem Vortrag der Beklagten. Vorsorglich wird eine erneute An-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hörung dieser beiden Zeugen durch das Berufungsgericht beantragt.'

Es steht im freien Ermessen des Berufungsgerichts, ob es die wiederholte Vernehmung eines bereits in erster Instanz zu derselben Beweisfrage gehörten Zeugen anordnet. Nur bei der Tatsachenfeststellung beeinflussenden Zweifeln an der persönlichen Glaubwürdigkeit des Zeugen ist die erneute Vernehmung erforderlich (BAG AP Nr. 18 zu § 611 BGB - Faktisches Arbeitsverhältnis und BAG AP Nr. 31 zu § 63 HGB). Im vorliegenden Fall ist - auch nach dem Vorbringen der Revision - nicht etwa die Glaubwürdigkeit der in erster Instanz vernommenen Zeugen vom Berufungsgericht anders beurteilt worden. Das Berufungsgericht hat lediglich die Aussagen dieser auch von der Revision als glaubhaft bezeichneten Zeugen anders als das erstinstanzliche Gericht gewertet. Dazu bedarf es jedoch nicht der erneuten Vernehmung dieser Zeugen, und zwar umso weniger als der Revisionskläger (damals Berufungskläger) selbst ausgeführt hat, die Angaben dieser Zeugen seien klar und eindeutig.

Das Landesarbeitsgericht brauchte die Zeugen auch nicht erneut zu vernehmen, weil der Kläger das Beweisthema nicht genau bezeichnet hat. Er hat insoweit ebenso wie zunächst die Beklagte nicht zwischen der Übersendung der Konstruktionsunterlagen und sonstigen Zeichnungen unterschieden (vgl. § 282 ZPO und BGH, NJW 1972, 249 [250]).

Außerdem hat die Revision nicht vorgetragen, daß das angefochtene Urteil auf der unterlassenen nochmaligen Vernehmung der beiden Zeugen "beruht". Bei einer Verfahrensrüge nach § 554 Abs. 3 Nr. 2 ZPO muß nämlich entweder offenkundig sein oder vom Revisionskläger die Möglichkeit dargelegt werden, daß ohne die gerügte Verfahrensverletzung anders entschieden worden wäre (BAG AP Nr. 13 zu § 554 ZPO und BGH LM Nr. 23 zu § 554 ZPO). Da im vorliegenden Fall die Revision nicht vorgetragen hat, daß die Zeugen bei erneuter Vernehmung etwas anderes bekundet hätten, sondern - im Gegenteil - sogar sich auf ihren Vortrag in der Berufungserwidderung bezieht und dort vorgetragen hat, die Angaben dieser Zeugen seien klar und eindeutig, ist nicht ersichtlich, daß nach erneuter Vernehmung dieser Zeugen anders entschieden worden wäre. Dies gilt insbesondere im vorliegenden Fall, denn



- 8 -

das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, wenn der Kläger bei Übersendung von Nebenzeichnungen und weniger wichtigen Unterlagen für eine zweite Unterschrift oder Abzeichnung durch die Geschäftsleitung gesorgt hat, so hätte er erst recht für eine entsprechende Unterschrift bei Übersendung der Originalkonstruktionspläne sorgen müssen. Entscheidend ist, daß durch dieses Verhalten im Zusammenhang mit den übrigen Verhaltensweisen des Klägers das Vertrauen in den Kläger erschüttert worden ist. Es ist daher nicht ohne weiteres anzunehmen, daß das Landesarbeitsgericht anders entschieden hätte, selbst wenn der Kläger gemeint hätte, er sei an sich berechtigt gewesen, die Originalzeichnungen zu übersenden.

b) Ohne Erfolg rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe die Bekundungen der Zeugen J und M unzutreffend dahin gewürdigt, daß die Übersendung von Originalkonstruktionsunterlagen nicht Inhalt des von der Firma S der Beklagten erteilten Auftrages gewesen sei.

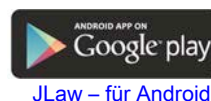
Der Senat ist an diese Beweiswürdigung gebunden, denn sie ist rechtlich möglich und verstößt nicht gegen Denkgesetze oder Erfahrungsregeln (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 58o ZPO und BAG 14, 206 = AP Nr. 4 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß). Es kommt nicht darauf an, ob die vom Tatrichter getroffenen Feststellungen und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen zwingend sind. Das Landesarbeitsgericht braucht zudem nicht alles, was es für unerheblich hält, ausdrücklich zu erörtern und sich mit jeder Einzelheit der Zeugenaussage ausführlich auseinanderzusetzen. Es genügt, wenn sich aus der Begründung ergibt, daß eine sachentsprechende Beurteilung im Sinne des § 286 ZPO überhaupt stattgefunden hat (vgl. BAG 5, 221 [224] = AP Nr. 6 zu § 4 TVG Übertarifl.Lohn und Tariflohnerhöhung).

Diesen Erfordernissen entspricht die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts. Es hat mit vertretbaren Erwägungen dargelegt, aus welchem Grunde der Kläger nicht, zumindest nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis der Beklagten, Originalkonstruktionsunterlagen übersenden durfte.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



c) Unzulässig ist die Verfahrensrüge, das Landesarbeitsgericht hätte seine Aufklärungspflicht verletzt, indem es nicht die Beklagte veranlaßt hätte, zu klären, was mit der Möglichkeit der Einsichtnahme in Konstruktionszeichnungen nach Auffassung der Beklagten gemeint gewesen sei. Im Rahmen seiner Aufklärungspflicht hätte das Landesarbeitsgericht auch darauf hinwirken müssen, daß sämtliche Beleitschreiben, mit denen die Unterlagen an die Firma S geschickt worden seien, vorgelegt würden.

Diese Rügen sind unzulässig, denn Prozeßrügen müssen nach § 554 Abs. 3 Ziff. 2 b ZPO die Bezeichnung des Mangels enthalten, den die Revision geltend machen will. Soweit es sich um eine Rüge nach § 139 ZPO handelt, muß im einzelnen angegeben werden, welche Fragen hätten gestellt werden müssen und was die Partei darauf erwidert hätte (vgl. BAG 13, 340 [344] = AP Nr. 37 zu § 233 ZPO und AP Nr. 8 zu § 322 ZPO). Derartiges ist von der Revision nicht vorgetragen worden.

III. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, aufgrund des festgestellten Sachverhalts sei es der Beklagten bei Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der Interessen beider Parteien nicht zuzumuten gewesen, den Kläger über den 10. Juli 1974 bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist - 30. Juni 1975 - weiterzubeschäftigen. Diese Interessenabwägung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß Pflichtverletzungen, aus denen schwere Schäden für die Beklagte entstehen können oder ein Verhalten, durch die auch das Vertrauen in den Kläger erschüttert worden ist, der eine besondere Vertrauensstellung inne gehabt hat, an sich geeignet sein können, eine außerordentliche Kündigung zu rechtfertigen. Insoweit sind Rügen von der Revision auch nicht erhoben worden.

2. Ohne Erfolg rügt die Revision, der Beklagten wäre die Weiterbeschäftigung solange zuzumuten gewesen, bis sie dem Kläger Gelegenheit gegeben hätte, "zu den angeblichen Verdachtsmomenten Stellung zu nehmen". Dem Kläger ist nicht wegen Verdachts gekündigt worden, sondern wegen nach Beweisaufnahme festgestellter Pflichtverletzungen. Es kommt nicht entscheidend darauf an, ob



etwa der Verdacht gerechtfertigt ist, der Kläger habe beabsichtigt, die Beklagte zu schädigen, oder der Firma S durch Übersendung der Konstruktionsunterlagen Vorteile zu gewähren oder mit Nachschlüsseln sich unbefugt Zugang zu allen Betriebsabteilungen zu verschaffen, sondern entscheidend ist, daß der Kläger durch sein Verhalten zumindest die Gefährdung der Interessen der Beklagten verursacht hat. Auf Verschulden kommt es in diesem Zusammenhang nicht an (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I, S. 582, 583 und BAG 2, 214 = AP Nr. 4 zu § 626 BGB). Entscheidend ist, daß das Vertrauen der Beklagten zum Kläger erschüttert worden ist.

Als weitere wesentliche Gründe für die Erschütterung der erforderlichen Vertrauensgrundlage für die Zusammenarbeit mit dem Kläger, dem Leiter ihres Konstruktionsbüros, hat das Landesarbeitsgericht zu Recht auch gewertet, daß der Kläger Originalunterlagen, von denen ein Teil nicht einmal mehr auffindbar war, mitgenommen, Nachschlüssel angefertigt und sich gegenüber dem Personalleiter ungebührlich verhalten hat.

IV. Ohne Erfolg rügt die Revision, die Kündigungen seien wegen Verletzung des § 102 BetrVG 1972 unwirksam. Es bestehe ein Betriebsrat, der vor Ausspruch der Kündigung nicht angehört worden sei.

Insoweit handelt es sich um neues Vorbringen, das nach § 561 Abs. 1 ZPO nicht mehr in der Revisionsinstanz berücksichtigt werden kann. Die Beklagte hat vorgetragen, sie habe dem Kläger nach Anhörung des Betriebsrats gekündigt. Dies ist vom Kläger in den Tatsacheninstanzen nicht bestritten worden. Diese Behauptung ist daher in den Vorinstanzen nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden angesehen und im Urteil nicht ausdrücklich behandelt worden.

V. Die Revision ist nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Hillebrecht

Roeper

Dr. Jobs

Fischer

Dr. Kirchner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

